

An die

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP 1 / 3 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 3. Februar 2009

Investitionsförderung Tagesstätten für Kinder

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Begründung empfohlene Förderrichtlinie zur Investitionsförderung zum Ausbau der Tagesstätten für Kinder.

Begründung:

Die Bezuschussung von Bau- und Einrichtungskosten für Kindertageseinrichtungen war vormals im § 13 des GTK geregelt. Die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes war mit 75 % der Kosten gesetzlich festgeschrieben. Zum Ausgleich gewährte das Land dem örtlichen Jugendamt einen Zuschuss von 50 % der im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten. Der Träger selbst war mit 25% beteiligt.

Zum 1.8.2008 ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten, das GTK trat außer Kraft. Eine Regelung über eine Investitionskostenförderung gibt es hier nicht. Im § 24 KiBiz wird lediglich festgestellt: „Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.“

Mit Runderlass vom 9. Mai 2008 hat das Land die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen zum **Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren** erlassen. Gefördert wird hiernach ausschließlich die Schaffung von neuen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren mit bis zu 90 % der Kosten

- beim Neu- und Anbau von bis zu 20.000 € je Kleinkindplatz
- beim Umbau von bis zu 8.500 € je Kleinkindplatz
- für die Einrichtung von bis zu 3.500 € je Platz (außer beim Neu- und Anbau)

Gleichzeitig werden die alten Richtlinien vom 10.4.1992 mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt (Zif. 8.2 des RdErl.). Neubau, Umbau oder Ersatzbau von Plätzen für Kinder von 3 – 6 Jahren werden damit vom Land nicht mehr gefördert.

Zur Zeit erarbeitet die Verwaltung in Abstimmung mit den Trägern eine Planung zum Ausbau der Kindertagesstätten, die auch die teilweise noch erforderliche Anpassung der Infrastruktur für die bereits geschaffenen U 3-Plätze berücksichtigt. In Zusammenhang mit der Ausbauplanung müssen zudem die Probleme gelöst werden, die sich aufgrund einer steigende Anzahl von Kindern in der Mahlzeitenversorgung ergeben. Insofern muss davon ausgegangen werden können, dass die Höchstfördersummen nur im Einzelfall auskömmlich sind. Dies wird insbesondere für Umbauten innerhalb der bestehenden Gebäude oder für kleine Anbauten der Fall sein. Der Anbau von ganzen Gruppeneinheiten mit

Schlafräumen und Sanitär oder gar der Neubau einer Tageseinrichtung, der auch Plätze für Ü 3-Kinder vorsieht, ist hiervon nicht zu bestreiten.

Da Regelungen über eine Beteiligung des Jugendamtes an Investitionen an Kindertageseinrichtungen nach den nun gültigen Richtlinien nicht mehr bestehen, empfiehlt die Verwaltung zur Schaffung von Planungssicherheit eigene Regeln zu beschließen. Diese sollte den Regelungen entsprechen, die auch der Kreis Neuss als Jugendamt getroffen hat.

Es wird empfohlen die Förderrichtlinie wie folgt zu fassen:

1. Gefördert werden der Neu-, Um- und Anbau sowie der Ersatzbau, der Erwerb eines Gebäudes und die Anschaffung einer Ersteinrichtung für Kindertageseinrichtungen in Meerbusch.
2. Voraussetzungen für eine Förderung sind die Feststellung eines Bedarfs im Rahmen der Jugendhilfeplanung und eine Betriebskostenförderung nach dem Kinderbildungsgesetz.
3. Die Förderung des Jugendamtes beträgt 50 % der anerkennungsfähigen Kosten.
4. Der Träger darf zum Aufbringen seines Eigenanteils seine Rücklagen für die Tageseinrichtung einsetzen. Übersteigt die Rücklage den Eigenanteil, so ist diese vorrangig einzusetzen.
5. Eine Förderung neben einer Investitionsförderung zum Ausbau U3 durch das Land (RdErl. vom 9.5.2008) ist möglich, wenn die anerkennungsfähigen Kosten die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Landesförderung übersteigen. Der Träger ist verpflichtet, die höchstmögliche Förderung zu beantragen und den 10 %igen Eigenanteil aufzubringen. Die übersteigenden Kosten werden nach Maßgabe dieses Beschlusses gefördert.
6. Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 30 Jahre, bei Ersteinrichtung 10 Jahre.
7. Nicht förderfähig sind der Erwerb von Grundstücken und die öffentliche Erschließung.
8. Voraussetzung für die Förderung ist ein Antrag des Trägers vor Beginn der Baumaßnahme. Es sind folgende Unterlagen einzureichen: Beschreibung und Konzeption des Vorhabens, Planungsunterlagen, Grundrisspläne, Kosten- und Finanzierungsplan.
9. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die VOB und die VOL zu beachten.
10. Der Träger hat spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Lösung:

s. Beschlussvorschlag

Kosten/Deckung:

Zur Höhe der Kosten können derzeit keine belastbaren Aussagen gemacht werden. Sie ist abhängig davon, inwieweit sich die freien Träger von Kindertagesstätten, die derzeit mehr als die Hälfte des Platzangebotes stellen, an der notwendigen Ausbauplanung beteiligen. Deren Zustimmung hierzu ist maßgeblich davon abhängig, inwieweit das Jugendamt eine Mitfinanzierung an den die Fördersummen des Landes übersteigenden Kosten übernimmt.

Personalaufwand:

Anders als zur Zeit der Gültigkeit des GTK sind die Zuschussanträge für alle Kindertagesstätten nunmehr vom Jugendamt zu stellen. Dies führt zu weiteren Belastungen des Personals.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete